

Kapitel 13 | Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 bis 64 SGB I).

Deshalb gilt:

- Sie müssen alle Tatsachen bei der Antragstellung angeben, die für die Leistung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere wahrheitsgemäße Angaben zu Einkommen, Vermögen, Familienstand, Anzahl und Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.
- Sie müssen Änderungen in den Verhältnissen nach der Antragstellung unverzüglich mitteilen. Dazu gehören Mitteilungen über Ein- und Auszug von Mitbewohnern, über Änderungen beim Einkommen und Vermögen, über die Aufnahme einer Arbeit und über Guthaben im Zusammenhang mit Betriebs- und Heizkostenabrechnungen.
- Sie müssen auf Verlangen des Jobcenters erforderliche Unterlagen vorlegen oder der Erteilung der erforderlichen Auskünfte Dritter zustimmen. Dazu gehört die Vorlage von Kontoauszügen und Einkommensnachweisen.
- Sie müssen sich auf Verlangen des Jobcenters ärztlichen oder medizinischen Untersuchungen oder Heilbehandlungen unterziehen oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation) teilnehmen.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und dadurch die Aufklärung eines Sachverhalts erheblich erschweren, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Vor der Versagung oder Entziehung der Leistungen müssen Sie auf die Rechtsfolgen schriftlich hingewiesen werden und es muss Ihnen eine angemessene Frist zur Mitwirkung eingeräumt werden.

Wurden Ihre Leistungen eingestellt und holen Sie die Mitwirkung nach, *kann* das Jobcenter die Leistungen nachzahlen (§ 67 SGB I).

Haben Sie Ihre Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch zu hohe Leistungen vom Jobcenter erhalten, *kann* das Jobcenter ein Bußgeld gegen Sie verhängen (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 und Abs. 2 SGB II). Zusätzlich sind von Ihnen die überzahlten Geldbeträge zu erstatten.

Bitte beachten Sie:

Es gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten, Auskunft über Einkommen und Vermögen Dritter, zum Beispiel Unterhaltpflichtiger, zu geben. Wenn Dritte nicht mitwirken, darf Ihnen deswegen die Sozialleistung nicht verweigert werden.

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, vorrangige Sozialleistungen wie zum Beispiel Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss oder eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen, wenn dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit vermieden, verringert oder verkürzt werden kann. Das Jobcenter kann Sie dann zur Antragstellung auffordern. Auf Wohngeld und Kinderzuschlag darf das Jobcenter Sie nur verweisen, wenn die Bedürftigkeit der *gesamten* Bedarfsgemeinschaft dadurch für mindestens drei Monate überwunden wird (§ 12a SGB II).

Gut zu wissen:

Aus Anlass der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 und um die Wohngeldstellen zu entlasten, sind Sie vorübergehend nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen. Das gilt für die Dauer eines am 31. Dezember 2022 laufenden Bewilligungszeitraums und eines Bewilligungszeitraums, der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 beginnt (einschließlich Weiterbewilligungen) (§ 85 SGB II). Es ist Ihnen jedoch unbenommen, Wohngeld freiwillig zu beantragen. Lassen Sie sich vorher beraten, ob für Sie ein Wechsel zum Wohngeld möglich ist und sich finanziell für Sie lohnt.

Weigern Sie sich trotz Aufforderung durch das Jobcenter, vorrangige Leistungen zu beantragen, *kann* das Jobcenter selbst den Antrag bei dem anderen Sozialleistungsträger stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Die SGB II-Leistungen dürfen deshalb nicht vom Jobcenter versagt oder eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf Ihre Leistung kann es allerdings haben, wenn der Antrag bereits vom Jobcenter gestellt wurde und Sie im laufenden Verwaltungsverfahren des vorrangigen Sozialleistungsträgers nicht mitwirken, etwa notwendige Unterlagen nicht beibringen.

Bitte beachten Sie:

Fragen zum Datenschutz können in dieser Broschüre nicht beantwortet werden.

Unser Rat:

Sollten Sie Fragen zum Schutz Ihrer Sozialdaten im Jobcenter oder Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Datenschutz haben, wenden Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ihrem Jobcenter oder direkt an den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn.